

Was ist denn also die „anfängliche Liebe“? Hier hätten wir eine genauere Darlegung der Sache und eine präzisere Antwort auf diese Frage gewünscht. Sie ist kein Akt der Liebe weder der vollkommenen noch einer unvollkommenen und auch nicht ein Akt der Hoffnung. Nicht der vollkommenen, denn das wäre die falsche Ansicht der Kontritionisten; nicht der unvollkommenen oder der Liebe Gottes „non super omnia“, denn eine solche Liebe, wie bereits gesagt, verschmäht Gott und sie kann daher keine Disposition zu einer gültigen und wirksamen Absolution sein; desgleichen auch nicht ein Akt der Hoffnung, denn Hoffnung ist nicht Liebe. Jedoch kann die Furchtstreue, wenn auch kein Akt der Liebe damit verbunden ist, aber „si voluntatem peccandi excludat cum spe venia“ ein Anfang der Liebe genannt werden, weil sie erweckt wird mit Hilfe der zuvorkommenden Gnade und jede solche Gnade, *gratia inspirationis*, auf die Liebe als ihr nächstes Ziel hinstrebt und darauf vorbereitet; besonders aber, weil sie den festen Vorsatz enthalten muß, alle Gebote Gottes und deshalb auch das erste und wichtigste zu erfüllen, das Gebot, Gott über alles zu lieben. Sie kann also ein Anfang der Liebe genannt werden, weil sie dazu führt und weil sie entschlossen ist, (seinerzeit) einen eigentlichen Akt der Liebe zu erwecken; oder wie die Theologen sagen, sie ist eine Liebe nicht formaliter, sondern in *praeparatione animi*. Wir halten es indes nicht für notwendig, letzteres in den gewöhnlichen Katechesen eigens hervorzuheben; die in manchen Lehrbüchern und auch Katechismen vor kommende Behauptung: „damit aber die unvollkommene Reue genüge, muß ein Anfang der Liebe damit verbunden sein“, halten wir für überflüssig und zum Teil auch für irreführend.

In der zweiten Abteilung (S. 139 ff.) wird „das Wesen der unvollkommenen Reue“ gründlich dargelegt und insbesondere gezeigt, daß „die Furcht-reue Ursache wahrer Befahrung des Herzens“ und eine Buße sei, „wie Gott sie fordert“.

Wir haben dem Gesagten nichts weiter hinzuzufügen, als diese Schrift theologisch gebildeten Lesern warm zu empfehlen.

Linz.

Dr Martin Fuchs.

3) **Gründe der Schadenersatzpflicht nach Recht und Moral.** Von Pater Konstantin Hohenlohe O. S. B., Professor am Benediktiner-Kollegium St. Anselm zu Rom. 12^o (VIII u. 208), Regensburg und Rom 1914, Friedrich Pustet. Ungeb. M. 2.—; geb. M. 2.80

Der Referent muß vor allem um Entschuldigung für die ganz ungewöhnlich lange Verspätung dieser Besprechung bitten. Sie fällt einzig und allein ihm selbst zur Last. Er hatte nämlich die Absicht, sich zu dem vorliegenden Buche in einer eigenen ausführlichen Arbeit zu äußern, wurde aber durch seine seit einiger Zeit recht mangelhafte Gesundheit daran gehindert. Da er im Augenblicke nicht absehen kann, wann sich ihm die Möglichkeit zu der geplanten Arbeit, auf die er noch immer nicht verzichten will, ergeben wird, legt er vorläufig die folgende Anzeige vor.

Diese Worte der Entschuldigung enthalten bereits ein Urteil über das zu rezensierende Buch. Es erscheint dem Referenten ungewöhnlich anregend und verdient seines Erachtens, daß sich die Juristen und Moralisten, an die es sich wendet, mit ihm eingehend auseinandersetzen. Freilich die reformatorische Wirkung, die sich der Verfasser in doppelter Hinsicht, für die künftige Gesetzgebung und für die Behandlung der Restitutionslehre in der Moral, erwartet, dürfte nicht sobald eintreten. Um den Anstoß zu einer Reform der betreffenden Partien des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für das Kaiserthum Oesterreich zu geben oder, was auf dasselbe hinausläuft, auf dessen bereits in Angriff genommene Novellierung Einfluß zu gewinnen, wird eine erneute Durcharbeitung des vom Verfasser herangezogenen juristischen Materials, und zwar nicht nur vom Standpunkte des Rechtshistorikers,

sondern mit sorgfältigster Beachtung aller Konsequenzen für die juristische Praxis, die sich aus den vorgeschlagenen Änderungen ergeben würden, erforderlich sein. Umgekehrt werden die Moralisten insolange nicht geneigt sein, ihre bisherige Restitutionslehre der von P. Konstantin von Hohenlohe angeregten Neukonstruktion zu unterziehen, als die geschichtliche Entwicklung der seit dem hl. Thomas von Aquin eingetretenen Veränderungen in der Systematik dieser Lehre nicht restlos aufgeklärt und wirklich als ein Mißverständnis erwiesen ist, als welches sie P. Konstantin ansieht. Aber wenn auch der vom Verfasser angestrebt unmittelbare Erfolg seiner Schrift nicht eintritt, hat er mit dieser doch beiden Wissenschaften, die sich in ihm zu fruchtbarster Vereinigung verbunden haben, eben durch die Anregungen, die er aus jeder von ihnen für die andere zu schöpfen wußte, wertvolle Dienste geleistet.

Der größte Teil des Buches, nämlich fünf von den sechs Kapiteln, ist dem Schadenersatz im römischen Rechte und in den modernen Kodifikationen, nämlich dem Codice Italiano, dem Code civil, dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche und dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche gewidmet; das letzte Kapitel handelt von den Quellen des Schadenersatzes in der Moraltheologie. Dennoch würde man unrecht tun, wenn man hieraus den Schluß zöge, die Schrift gehe die Theologen weniger an als die Juristen. Der Verfasser behandelt nämlich die weltlichen Rechtsquellen gerade der Theologen wegen so ausführlich, um sie mit dem Stand der Frage in der Jurisprudenz bekannt zu machen. Dabei erfahren sie, daß keineswegs nur die Theologie von der Jurisprudenz zu lernen habe; die systematische Frage über die Quelle des Schadenersatzes gehört vielmehr auch in der modernen Jurisprudenz zu den umstrittensten und unsichersten. Die Grundlage für die ganze Untersuchung gibt das klassische römische Recht ab, als dessen genialster Interpret der hl. Thomas von Aquin (2. 2. q. 62 a. 6) erwiesen wird. Auf den ganzen Inhalt des Buches einzugehen, ist hier nicht der Platz. Es sei nur in Kürze angegeben, worin die Reformvorschläge des Verfassers bestehen. Die Kritik, die er an unserem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuche und an der Schadenersatzlehre bei den modernen Moraltheologen übt, stimmt bezüglich beider darin überein, daß der Hauptfehler in den Mängeln der Systematik gesehen wird. Vom Allg. Bürg. Gesetzbuch sagt P. Konstantin (S. 155): „Der Grundfehler des 30. Hauptstückes (das eben vom Schadenersatz handelt) ist, daß Ersatz aus Delikt und Kontrakt vermischt sind. Unser Antrag wäre, in der schwebenden Novelle den kontraktlichen Ersatz aus dem 30. Hauptstück ganz auszuscheiden und die wesentlichen Unterschiede der beiden Rechtsinstitute durch ausdrückliche gesetzliche Hervorhebung der Unterschiede bezüglich des Grades der erfaßerzeugenden Schuld, der Verjährung, Mitwirkung usw. zu vertiefen.“ Der Zivildeliktsbegriff wäre neu zu umschreiben, und zwar sollten die zu schützenden Güter objektiv angegeben werden, etwa so (S. 160): „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, die Ehre, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ihm die Sittlichkeit raubt oder ihn lediglich des eigenen Vorteils halber moralisch zugrunde richtet, ist dem andern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Der Verfasser meint, durch diese Fassung würde die Frauenehre, die anerkanntermaßen im jetzigen § 1328 des Allg. Bürg. Gesetzbuches keinen ausreichenden Schutz findet, besser geschützt und dem unlauteren Wettbewerb in geschäftlicher Hinsicht, der namentlich durch Bedrohung der moralischen Existenz des Konkurrenten höchst gefährliche Formen annehme, vorgebeugt sein. Alle Paragraphen, die sich auf Vertragsschuld beziehen wie die Haftung der Schiffer, Fuhrleute und Transportunternehmungen für die übernommenen Waren verweist er in die Kontraktenlehre. Dort sollte ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die moralischen Urheber solcher Vertragsschuld nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Für die Kontrahschulden wäre eine längere Verjährungsfrist festzusehen. Was die Moral-

theologie anlangt, führt P. Konstantin folgendes aus: Der hl. Thomas kennt zwei Quellen der Schadeneratzpflicht: res accepta und acceptio rei; bei jener, dem bloßen Haben, ohne Rücksicht auf irgend ein obligatorisches Verhältnis zwischen zwei bestimmten Personen muß formelles und materielles Unrecht, bei dieser, einem in der Art und Weise, wie eine Sache in die Hand eines anderen als ihres Eigentümers gelangt ist, begründeten obligatorischen Verhältnis zwischen diesen beiden, nur formelles Unrecht gutgemacht werden. Die obligatorische Ersatzpflicht kann auf zweierlei Art entstanden sein: aus einem Unrecht — dann ist sie Schadeneratzpflicht ex delicto, — oder aus einer kontraktlichen Verpflichtung, — Schadeneratzpflicht ex contractu. In beiden Fällen ist eine Schuld zur Begründung der Restitutionspflicht erforderlich; aber die Delitschuld und die Kontraktshuld sind wesentlich verschieden. Die Delitschuld läßt keine Gnade zu, wohl aber die Kontraktshuld. Ist der Kontrakt lukrativ, dann begründet schon die culpa levis eine Ersatzpflicht; ist er oneros, dann erst die culpa lata. Den modernen Moraltheologen, von denen D'Annibale, Lehmkühl, Ojetti, Noldin, Koch, Bruner, Martin, Schindler ausdrücklich namhaft gemacht werden, wirft der Verfasser vor, daß sie den Kontrakt als selbständige Quelle des Schadeneratzes ausgeschaltet, den Unterschied zwischen culpa contractualis und culpa Aquilia verwischt und an Stelle der zwei thomistischen Radices restitutionis deren drei: acceptio rei alienae, injusta damnificatio, injusta cooperatio gesetzt haben. Den Ursprung dieser Diskrepanz findet er beim hl. Alfons von Liguori, der in der Theol. mor. Lib. IV. Tr. 5 n. 554 die Sentenz, die den Kontrakt als selbständige Quelle des Ersatzes ausschaltet, als valde probabilis bezeichnete. Damit ist aber nach der Ansicht P. Konstantins eine folgenschwere Verwirrung eingerissen, der nur durch die Wiederherstellung der ursprünglichen römisch-rechtlichen Systematik gesteuert werden kann.

Die Einzelfkritik seiner Aufstellungen muß der angekündigten ausführlichen Stellungnahme zu seinem Werke vorbehalten werden. Hier sei nur kurz angedeutet, daß der Verfasser den von ihm angegriffenen Theologen insoferne nicht ganz gerecht wurde, als er ihre Restitutionslehre nicht vollständig in Betracht zog. Er beurteilte sie nur nach dem, was sie in dem einen Kapitel von den Wurzeln des Schadeneratzes sagen; es hätte aber auch das nicht übersehen werden sollen, was sie bei Erörterung der Kontrakte im allgemeinen und verschiedener einzelner Kontrakte zu demselben Gegenstande beibringen. Ueberdies leidet gerade das der Moraltheologie gewidmete Schlusskapitel an nicht ganz unbeträchtlichen Unclarheiten der Darstellung. Glänzend bewährte sich dagegen der Verfasser hier wie sonst, sobald er als Kästner auftritt. Die Fälle, die er zur Erläuterung der von ihm vertretenen Grundsätze anführt, sind durchweg sehr gut ausgewählt und mit Eleganz gelöst.

Salzburg.

Dr Ignaz Seipel.

4) **Paradies und Sündenfall.** Von Dr Josef Feldmann. Der Sinn der biblischen Erzählung nach der Auffassung der Exegese und unter Berücksichtigung der außerbiblischen Ueberlieferungen. gr. 8° (XII u. 646) Münster 1913, Aschendorff. geh. M. 16.50

Ein monumentales dogmenhistorisches Werk, nämlich eine auf vier Bände berechnete „Geschichte der christlichen Lehre vom Sündenfall und der Erbsünde von ihren Anfängen bis zum hl. Augustinus“ will der Verfasser mit dem oben angeführten ersten Bande beginnen. Der Bericht im 2. und 3. Kapitel der Genesis bildet das biblische Fundament dieser Lehre. Demnach muß die eingehende exegetische Erforschung des Wahrheitsgehaltes dieser Kapitel die Grundlage des Werkes bilden. Ganz richtig faßt der Verfasser dabei den biblischen Bericht vom christlichen Standpunkte im Zusammenhange mit der Menschheitsgeschichte auf, wie es z. B. Görres und Möhler in genialer Weise getan haben, und widmet den umfangreichsten zweiten